

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jan Quast (SPD) vom 14.04.04

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

*Die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbietet u. a., außerhalb der durch die zuständige Behörde dafür besonders gekennzeichneten Wege Rad zu fahren. Verstöße gegen das Verbot gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden.*

*In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gibt es zahlreiche Wege, die in offiziellen Radwanderkarten der Stadt Hamburg als Radwanderrouten eingezeichnet sind, ohne dass jedoch eine Beschilderung der Radwanderrouten im Sinne der o. g. Verordnung erfolgte, so dass das Radfahren trotz der amtlichen Veröffentlichungen weiterhin verboten blieb. Hierzu zählen die 1995 von der damaligen Baubehörde herausgegebene „Radwanderkarte Hamburg“ und die 1999 von der damaligen Umweltbehörde herausgegebene Faltblattsammlung „Wandern in Hamburg – zu Fuß und mit dem Fahrrad“.*

*In der Praxis war die fehlende Beschilderung ursprünglich kein Problem, da das Fahrradfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Verlauf der veröffentlichten Radwanderrouten geduldet wurde. Mit Gründung des Städtischen Ordnungsdienstes (SOD) wurde das Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Einige betroffene Radfahrer erhoben jedoch Einwendungen gegen die gegen sie erlassenen Bußgeldbescheide und beriefen sich dabei auf die oben genannten Veröffentlichungen. Infolgedessen wurde die Sach- und Rechtslage unter den beteiligten Behörden geklärt mit dem Ergebnis, dass der SOD seit Ende Oktober 2003 in diesen Fällen keine Anzeigen mehr fertigt und das Einwohner-Zentralamt bis dahin abhängige Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen fehlender Vorwerfbarkeit eingestellt hat.*

*Ich frage deshalb den Senat:*

- 1. Wie viele Fälle von unerlaubtem Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen wurden vom SOD seit seiner Gründung jeden Monat zur Anzeige gebracht und von der Bußgeldstelle als Ordnungswidrigkeit geahndet?*
- 2. In wie vielen Fällen haben die Betroffenen gegen die Bußgeldbescheide Einwendungen erhoben und mit welchen Begründungen?*
- 3. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden wegen fehlender Vorwerfbarkeit wieder eingestellt?*

Statistische Daten liegen nicht vor und können in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwal-

tungsaufwand auch nicht nachträglich erhoben werden. Im Übrigen vgl. Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drucksache 17/3743.

4. *Wie viel beträgt das regelmäßig verhängte Bußgeld für unerlaubtes Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen? Inwieweit trifft es zu, dass bei Uneinsichtigkeit ein höheres Bußgeld verhängt wird?*

Das unerlaubte Radfahren in Grün- und Erholungsanlagen wird auf Grundlage der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen geahndet. Für das Radfahren auf Wegen, die nicht gesondert dafür freigegeben sind, gibt es folgende Verwarnungsgeld- und Bußgeldsätze:

- |                                                                                                                                                                           |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| • Formalverstoß mit mäßigem Tempo                                                                                                                                         | 30 Euro |
| • Mit Gefährdung oder Beeinträchtigung anderer Personen                                                                                                                   | 50 Euro |
| • Mit unmäßiger Geschwindigkeit mit Sporträdern                                                                                                                           | 75 Euro |
| • Kurierfahrer unter Berücksichtigung eines abzuschöpfenden wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der gültigen Fassung (OWiG)) | 80 Euro |

Eine Erhöhung wegen Uneinsichtigkeit ist nicht vorgesehen. Im Wiederholungsfall ist eine Verfolgung mit höheren Geldbußen zulässig und vorgesehen (§ 17 Abs. 2 OWiG).

5. *Inwieweit trifft es zu, dass zwischen den beteiligten Behörden vereinbart wurde, die Ausschilderung der Radwanderrouten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wieder oder erstmals herzurichten?*
6. *Wie viele Schilder müssten hierfür voraussichtlich angeschafft und aufgestellt werden?*

Die Ausschilderung der Anfang der Neunzigerjahre hergerichteten Radwanderrouten im Bereich öffentlicher Grünanlagen soll nach fachlichen Notwendigkeiten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten instand gesetzt und verbessert werden; siehe auch Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drucksache 17/3743.

Angaben über die insgesamt hierfür zu beschaffenden und aufzustellenden Schilder liegen nicht vor und können in der Kürze der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht ermittelt werden.

7. *Wie viel kostet die Anschaffung und das Aufstellen eines Schildes?*

Die Kosten pro Schild variieren in Abhängigkeit von Schilderart, Größe und zu bestellender Stückzahl sowie den jeweiligen Anbringungsmöglichkeiten.

8. *Wie verträgt sich dies mit dem Ziel des Senates, den Schilderwald zu lichten?*
9. *Was tut der Senat dafür, um zu einer einheitlichen und von der Bevölkerung akzeptierten Rechtspraxis zu kommen?*

Das Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist nur auf den gekennzeichneten Wegen erlaubt. Eine Ahndung findet nicht statt, wenn diese Wege als „Radwanderwege“ eingestuft sind; vgl. Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drucksache 17/3743.

Die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung dieser Wege trägt zur Akzeptanz der bestehenden Vorschriften in der Bevölkerung bei und ist mit dem Ziel, das Aufstellen unnötiger Verkehrsschilder zu vermeiden, vereinbar.